

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – an Frau Jennifer Wolff

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg –Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 01. September 2014 in der zurzeit geltenden Fassung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Den an	Frau Jennifer Wolff
geboren am	07.12.1991
zuletzt wohnhaft in	18195 Tessin, Rostocker Str. 2 (1. Etage)

Bescheid über die Rückforderung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gemäß § 5 Abs. 1 UVG

vom	03.05.2022
Aktenzeichen:	51.6.03/W 2339

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Jugend und Familie, Bereich Unterhaltsvorschuss, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Jugend und Familie des Landkreises Rostock, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, August-Bebel-Str. 3 in 18209 Bad Doberan, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid über die Einstellung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind. (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V)

Im Auftrag

gez. Tschörner
stellv. Sachgebietsleiterin